

SCHULORDNUNG

laut Beschluss der Gesamtkonferenz vom 03.05.2018

1. Präambel

Als UNESCO-Projektschule fühlen wir uns besonders für Menschenrechte, Demokratie und Toleranz verantwortlich. Deshalb sind diese Werte sowie das soziale Lernen und Lehren fester Bestandteil unserer Schulkultur und Bestandteil unseres Unterrichtes. Wir setzen uns zum Ziel, aufeinander friedlich, freundlich, wertschätzend, gesprächsbereit und mit Interesse zuzugehen sowie einander aufmerksam zuzuhören.

Unsere Meinungen und Überzeugungen wollen wir gegenseitig respektieren, unsere Vorstellungen, Wünsche und Emotionen angemessen zum Ausdruck bringen und darauf reagieren und unsere Konflikte konstruktiv austragen.

Wir erachten deswegen als selbstverständlich,

- dass wir Gewalt in jeglicher Form als Mittel zur Durchsetzung von Interessen ablehnen,
- dass wir während der Unterrichtszeiten auf den Schulhöfen, in den Treppenhäusern und auf den Fluren alles unterlassen, was den Unterricht stört,
- dass wir mit dem schulischen Inventar, insbesondere der Klassenraum- und Schulausstattung sowie Gegenständen der Schulhofgestaltung sorgsam umgehen. So ist es z.B. untersagt, auf den Fensterbänken zu sitzen sowie sich mit einem Fuß an den Wänden abzustützen,
- dass wir bei Beschädigungen die Verpflichtung zum Schadensersatz anerkennen,
- dass wir beim Verlassen der Klassenräume, anderer Räumlichkeiten und insbesondere der Mensa dafür sorgen, dass diese in einem sauberen Zustand hinterlassen werden,
- dass wir auf dem gesamten Schulgelände auf ein Höchstmaß an Sauberkeit achten und wir allen Müll unabhängig vom Verursacher in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgen.

2. Einzelregelungen

Folgende Einzelregelungen werden dazu beitragen, unsere oben genannten Grundsätze und Ziele zu verwirklichen:

2.1 Schulgelände

Das Schulgelände des Max-Windmüller-Gymnasiums definiert sich wie folgt:

Innerhalb des Schulgebäudes bildet der Übergang zwischen Mensa und BBS I die Grenze. Für den 1. Stock gilt das sinngemäß. Der Pausenhof des Max endet in der Verlängerung des Südflügels des BBS I-Gebäudes beim Fahrradständer. Am Steinweg und an der Theaterstraße schließt das Schulgelände mit dem Gebäude ab. Dort sollen sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 - 10 während der Pausen nicht aufhalten.

2.2 Unterrichtsfreie Zeit

Die Unterrichtsräume bleiben vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen verschlossen. Schülerinnen und Schüler halten sich in dieser Zeit bis zu dem Vorklingeln im Erdgeschoss auf. In den Pausen sind Erdgeschoss und der Flur vor der Bibliothek bzw. die Bibliothek Aufenthaltsbereiche. Der Zugang zu den Spinden ist erlaubt. In den ersten fünf Minuten einer großen Pause können Taschen in dem Hauptgebäude abgestellt werden. Zum Sportunterricht gehen die Schülerinnen und Schüler mit dem Vorklingeln los. Während der Unterrichtszeit und in den Pausen dürfen Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 10 das Schulgelände nicht unbefugt verlassen.

Während der Mittagspause können in Verantwortung einer Lehrkraft die Unterrichtsräume jedoch zugänglich gemacht werden.

Für die Dauer der Mittagspause kann Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 7 – 10 auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten das Verlassen des Schulgeländes gestattet werden.

2.3 Handynutzung

Schülerinnen und Schüler dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung einer Lehrkraft Handys, Kameras und audiovisuelle Aufnahme- und Abspielgeräte inklusive Zubehör im Unterricht nicht benutzen. In Pausen und Freistunden ist das Benutzen von Handys und Abspielgeräten erst ab Jahrgang 7 nur innerhalb der Mensa und im Bereich des rauen Pflasters in der Feuerwehreinfaht auf dem Schulhof erlaubt. Für die Jahrgänge 5 und 6 ist die Nutzung derartiger Geräte untersagt. Während Klausuren/Klassenarbeiten werden alle Handys verbindlich ausgeschaltet bei der Klausuraufsicht abgegeben und nach Abgabe der Arbeit wieder ausgehändigt. Audio- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Genehmigung einer Lehrkraft auf dem Schulgelände nicht gestattet. Die schuleigenen EDV-Anlagen dürfen von Schülerinnen und Schülern nur zu unterrichtlichen Zwecken und unter Aufsicht benutzt werden. Wird gegen diese Regeln verstoßen, so werden die betreffenden Geräte eingesammelt und können nach Ende des Unterrichts im Sekretariat abgeholt werden.

2.3 Essen

Während des Unterrichts ist es nicht erlaubt zu essen. Darunter fällt auch das Kaugummikauen.

2.4 Abwesenheit einer Lehrkraft

Ist eine Lerngruppe 5 Minuten nach dem Stundenklingeln immer noch ohne beaufsichtigende Lehrkraft, meldet sich die Klassensprecherin/der Klassensprecher – die Kurssprecherin/der Kurssprecher im Sekretariat.

2.5 Verkehrsregeln

Das Fahrradfahren auf dem Schulhof ist untersagt. Fahrräder werden in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt, motorisierte Fahrzeuge außerhalb des Schulgeländes. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-7 nutzen den Fahrradständer am Schulhof (Parkplatz). Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 8-12 (13) nutzen den Fahrradständer Ecke Steinweg/BBS I.

2.6 Absenzen

Auf die Absenzenregelung wird hingewiesen.

2.7 Beschwerden

Auf die Beschwerderegulung wird hingewiesen.

2.8 Unfälle

Unfälle, die sich auf dem Schulweg, auf dem Schulgelände oder bei sonstigen Schulveranstaltungen ereignen, werden unverzüglich im Sekretariat gemeldet.

2.9 Sanktionen

Handelt eine Schülerin bzw. ein Schüler gegen diese Schulordnung, reagiert die aufsichtsführende bzw. unterrichtende Lehrkraft und ggf. die Schule entsprechend der Schwere des Verstoßes. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen wird eine Klassenkonferenz einberufen.

3. Gesetzliche Vorgaben

Folgende Regelungen beruhen auf gesetzlichen Vorgaben:

- 3.1 Während der Unterrichtszeit und in den Pausen dürfen Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 das Schulgelände nicht unbefugt verlassen.
- 3.2 Das Rauchen und der Konsum von Alkohol und Drogen jeglicher Art sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Diese Regelung gilt für Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 3.3 Gefährliche Gegenstände aller Art dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Auf den Waffenerlass wird hingewiesen.
- 3.4 Schülerinnen und Schüler können zur Unterstützung von Aufsichtspersonen im Rahmen des Ermessens der Kolleginnen und Kollegen in besonderen Ausnahmesituationen herangezogen werden.
- 3.5 Sollte eine Bestimmung dieser Schulordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.



F. Tapper, OStD

(Schulleiter)